



Nr. 100.1

Teilrevision Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil (GO)

vom 24. September 2017
(Teilrevision vom 26. September 2021)

geänderte/eingefügte Artikel gemäss Urnenabstimmung
vom 26. September 2021 für Genehmigungsprozess
Regierungsrat des Kantons Zürich

Urnenabstimmung vom 24. September 2017.
Teilrevision Urnenabstimmung vom 26. September 2021.

Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

Art. 2	Gemeindeart	3
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	3
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse	3
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	3
Art. 15	Finanzbefugnisse	4
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen	4
Art. 19	Beratende Kommissionen und Sachverständige	4
Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 26	Finanzbefugnisse	5
Art. 27	Zusammensetzung	6
Art. 34	Finanzbefugnisse	6
Art. 47	Übergangsregelung	7
Art. 48	Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2021.....	7

Art. 2 Gemeindeart

² Die Politische Gemeinde nimmt auch¹ die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,
3. aufgehoben²,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse³

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,

¹ Eingefügt gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

² Aufhebung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

³ Anpassung Nummerierung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
8. aufgehoben⁴.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist⁵,
5. aufgehoben⁶,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. der Erwerb bzw. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) berufliche Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts⁷.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

² aufgehoben⁸.

⁴ Aufhebung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

⁵ Anpassung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

⁶ Aufhebung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

⁷ Anpassung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

⁸ Aufhebung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragene Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts⁹,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
10. die Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung solcher Strassen und Wegen und Kanalisationen¹⁰,
11. die Benennung von Strassen¹¹.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 225'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. aufgehoben¹².

⁹ Anpassung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

¹⁰ Eingefügt gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

¹¹ Eingefügt gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

¹² Aufhebung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'000'000,
5. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'000'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
7. die Genehmigung von Abrechnungen gemäss Art. 15 Ziff. 7 sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf¹³ Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr,
2. aufgehoben¹⁴.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000 für einen bestimmten Zweck.

³ Ausgaben, welche diese Limiten übersteigen, ohne jedoch in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung nach Art. 15 zu fallen, sind dem Gemeinderat zu beantragen, der darüber im Rahmen seiner Befugnisse entscheidet.

¹³ Anpassung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

¹⁴ Aufhebung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021

Art. 47 Übergangsregelung¹⁵

aufgehoben.

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten weiterhin aus sieben Mitgliedern.

² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 48 Inkrafttreten der Änderung vom 26. September 2021

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeindeordnung der Gemeinde Bäretswil

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bäretswil wurde an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 20. Dezember 2017 mit Beschluss Nr. 1216 genehmigt. Inkraftsetzung per 1. Januar 2018.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bäretswil wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen. Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am mit Beschluss Nr. genehmigt. Inkraftsetzung per 1. Januar 2022.

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bäretswil wurden an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Bäretswil, 16. November 2021

Gemeinderat Bäretswil


Teodoro Megliola
Gemeindepräsident


Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber

Durch den Regierungsrat am 1. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 1381 genehmigt.

¹⁵ Anpassung gemäss Urnenabstimmung 26. September 2021